

Das meiste Alter des Gedächtnisses besteht in der Fähigkeit, sich bei der Betrachtung eines Gegenstandes auf die ihm zukommende Bedeutung zu beschränken. Diese Fähigkeit ist die Grundlage aller geistigen Thätigkeit. Sie ist diejenige, welche uns ermöglicht, die verschiedenen Eindrücke, die uns umgeben, zu ordnen und zu systematisiren. Ohne diese Fähigkeit wäre das Gedächtnis nur eine ungeordnete Sammlung von Bildern und Vorstellungen. Die Fähigkeit, sich auf die Bedeutung zu beschränken, ist diejenige, welche uns ermöglicht, die verschiedenen Eindrücke, die uns umgeben, zu ordnen und zu systematisiren. Ohne diese Fähigkeit wäre das Gedächtnis nur eine ungeordnete Sammlung von Bildern und Vorstellungen.

[illegible][illegible][illegible]

verammlung der Germanen nahmen auch nur die freien Männer teil. „Mannshand blit uomen“ (bleibt oben).

Zulezt noch ein Wort vom Kinde. Sollen sie gut geraten, ist eine frühzeitige und sorgfältige Erziehung am Plage, die einer gewissen Strenge nicht entzihen kann. „Wenn de Blöm (Baum) nao jung ies, lät he sick nao boigen (biegen)“, Junges un Rüette mait't (müssen) kloppen wären“. Vor allen Dingen darf die kindliche Erziehung nicht verloren gehen. Kinder find enen Kinder und haben sich deshalb auch nicht in die Angelegenheiten der Erwachsenen zu mischen, oder sie hören die etwas spöttische und mahnende Frage: „Kinner — find dat äök Luie?“ (Sind Kinder auch Leute?) Kinder müssen es sich gefallen lassen, daß der erfahrene Erwachsene über sie bestimmt: „Kinnermaote un Kalwermaote mait't grote Vie wietten“, oder: „Kinner lät'r Willen fläster in der Eke, nao de Wesmen fläist“. Wer später befehlen will, muß erst gehorchen lernen; der Abstand zwischen Eltern und Kindern liegt auch schon in dem verschiedenen Maße ihres Könnens: „Ene Moer kann ähr fiemen Blagen enenähren, as fiemen Blagen ene Moer“, und: „Kleine Kinder trit't (treten) de Moer op de Schippe (Schopf), grote op't Hütt'e“. Und noch eins: „Wiel Kinner, wül Sägen“. Kinder sind eine Gabe Gottes, und auch eine große Kinderzahl muß besonders als solche gemüthigt werden. Auch diese Wahrheit muß von den meisten Menschen als solche erkannt werden.

Wir wollen uns auch im neuen Reiche vom alten Sprichwort leiten lassen: „En Sprüchwoort es en woabr Woort“.

Johannes Kürschmied
1880
Schluß.

Ich fange an, bo'k op 'ehort,
Bo de Junge sime Baren foll in't Wort:
Dat hiätt ufe Schaumlester ouk 'eagg:
Ut he mick in de leste Bank 'ebragg."

* * *

Indessen so 'ne Plan te maken,
Es et möllte nitt in jöken Saken.
Wietheenne hett et nöu: bo es der
Dann nöu och gleich ne dücht'gen Meister?
Kläin et findt sid gurren Raot
Och vake bel me halben Dort.
Do wäht dann Tunge un Sinne flinker,
In alles gäht noch mol so fir.
Johannes es nu wuall kein Drinker,
Dut 'me Schnapale maket he nöu sid nig.
In Sprüeckwoort hett: „Ein gurret Wort
Findt och noch wuall den rechten Ort."

Hier häit de guere halve Aort
Bei Gehannes sunnen dat rechte Wort.
Et drap sick op 'ner Kuchtlöune,
Dat hai jöu 'n Schmiedemeister jund,
De har 'nen Halven in der Kröune,
Drüm schäin iäim, dat he rat verstand.
He nahm 'ne op aine Siat allain
Un satt de Sake iäim dutain.
Im Handimbredrin wören je prot,
Un Hand in Hand biäm halven Aort
Schleuen beide in, un jeder hoort:
„Et blitt dobäi, en Mann, en Wort!“
Wiischen sick dat Nöul mit de Maue aff
Un drünnen dann noch Bröderschaff.
Näimen 'me nigen Schäußell,
Borin sick de Junge all ganz rocht hell,
Gaff he iäime noch manche Ermahnunge,
Un sin Sohn was van do en Lärhjunge.
Nou wäit ick nit mehr, bou et kam,
Dat de Sake so schnor en Enne nahm.
Off der Meister te dumm un de Junge te gau,
Dör de Junge te dumm un de Meister te schlaw.
Dör dat der süß was, denn kortiüme,
He harr sine Lär in vörl Sohrs rümme.
Wo was Johannes in der Nöut,
Un sine Söurge was recht gröut,
Denn Junges, de jöu schnoor out 'eläht,
Van Meesters nit gearne nummen weert.
Hal fand ower doch tan sinem Glück
In einem günstigen Augenblick
Ne Meister, de nit vörl verstonb
Un sinen Jungen bröucken konnt.
Do hiät he dann sine Lehr bestohn,
Dat he konn es op de Walje gohn.
Un dat he nu nit an Kenntniss erworden,
Do hiät he doßir amme Wärtliche verdorben.

Johannes, de nu in der Mechanik
 Hiät äimot so 'n guorren, sieckern Blick,
 Hält nu manch grünten Dverlag
 Un päiset op van Dag te Dag.
 Off ni es in der Laidunge stäht,
 Dat etwas Gröütes vör sich gählt,
 Off nit Kanunen sind erfunden,
 So me mit schelten kann in ter Sonnen,
 Dver Klinten, de van selber blüht,
 Sou dat de Salboten te Häime blüht.
 Denn Krupp un Vorfing un ock T. enje,
 De gengen afe Schmädgejellen op Weise,
 Hetti dük nit schöndder lehrst as in drei Johren,
 Un dat sind dat för Lute moren!
 Drüm segg' ick dat un bleif dabel:
 Et hiät noch nöu en groust Schone!
 Säck in sinem Fluge loten fören!
 Bät wert van mine Suohne hören!
 Urghandschreit im Burgarchiv Altena.

Süderland

Heimatblatt für den südlichen Teil der Grafschaft Mark

Schriftleitung: Ferdinand Schmidt, Burg Altena i. Westf., Fernsprecher Nr. 2476. — **Druck und Verlag:** P. A. Sang, Altena i. Westf., Kirchstraße 26, Fernsprecher Nr. 2247.

Erscheinungsweise: Monatlich als Beilage zum Altenaer Kreisblatt zugleich Neuenrader Zeitung. Sonderbeilage kann durch die Post ersolten (Preis 15 1/2 Schilling, 26 Gebunden).

Nr. 3 Altena, März 1938 16. Jahrgang

Deutsch!

Was viele hundert Jahr'
trotz aller Feinde dräun
Sprache der Väter war,
das soll auch unsre sein!

Deutsch unser Tun und Brauch,
deutsch jetzt und allezeit,
daß es die Ahnen auch
broden im Himmel freut!

Und ob mir früh, ob spät
winket der Sensenmann:
wenn's letzte Stündlein naht,
deutsch will ich sterben dann!

Volksmund.

Vom Stilkfinger Lehngericht

von Ferdinand Schmidt, Burg Altena.

Ein Sondergericht von fast befreiender Eigenart hatte sich durch die Jahrhunderte im höchsten Theile des Amtes Altena oder der Weste Eidenheid erhalten: Das Stillinger Leinengericht, das erst mit dem allgemeinen Umsturz der Verhältnisse in der napoleonischen Zeit sein Ende nahm, während sich sein Ursprung in die dunkle Zeit des Mittelalters verliert.

Vor mir liegt ein Schriftstück aus dem Jahre 1618; es rührt von dem Schreiber des Stilllinger Lehngerichts her, dem Stadtschreiber und Notar Johann Deitrich in Wüdenscheid. Eine gleichzeitige Abschrift beruht im Archiv des Kreislichen Neuenhofes unter den Papieren des Stilllinger Lehngerichts. Das Schriftstück

Als auf jüngst gehaltenem vollem Lehngericht zu Stilckind Johan zu Dellindhausen, Herman Hummen, Dieß ufften Eigen, Herman Schmoll, Jacob Moller zu Leiverindhausen, Wilhelm zu Meinerindhausen, Darius Rameker wegen ihrer unterabender Nießhofer Leßengüter heut den 6. Junii, wie sich gebihret, publiciret, citiret, aber nicht erschienen, darum dor auctoribus (als zweiter Termin zur weieren Verhandlung) Gudenstag, der 20. dieses, am Jose zu Stilckind als gewöhnlicher Gerichtsplatzen mehrerumbe abundantia (zum Leßerfluß) araeificiret und auserkesset: so

den vorernannte Possesores (Besitzer) und va-
falk (Lehnträger) bei Straf Verwahrung und
Verfallung ihrer unterhabenden Lehenbürger
auf gefesteten Tag und Plak um 9 Uhren Vor-
mittags Zeit, ihre vorhandene Lehenbüren
und alle andere Schein und Beweise zu exhi-
biren und die Gebühr wie Lehenrechters zu
praestiren, hienit peremptorie (enblich und
für das letzte mal) citirt cum omnibus clau-
sulis von comparentinen solitist conjunctis
(unter allen für die Richterfcheinenden üblichen
und gehobten Bedingungen). Geben unter
mein eiderbernten Lehenrichters Johan Wils-
ingers aufgetruckten Siegel und des Gerichts-
schreibers eigener Handt.

Pro paribus curiae (als Standesgenossen
des Gerichts) zu bescheiden uff vorbestimten
Tag die drei zu Brenden, die drei im Sagen
und Johan Woller zu Gruindhausen. Jo-
han Deltrich, Rotari und Lehengerichtschrei-

Zur Erklärung diene folgendes: Das Stülkinger Lehngericht war eine Gerechtsame des Geschlechts von Neuenhoff, welches dieses Gericht zum wenigsten seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts besaß; Ende des 14. Jahrhunderts hatten Herman von Lenhausen, Grafen von Neuenhoff, und Johann von Schmallenberg es noch in gemeinschaftlichem Besitze, und es scheint von diesen durch den Lehnsherrn, den Herzog von Cleve als Grafen von der Mark, zum Mittelstücken Neuenhoff zugelegt zu sein. Zu diesem Stülkinger Lehngericht gehörten eine

Vertical text on the left margin, likely bleed-through from the reverse side of the page.

und kleineren Bauernhöfen in den Gemeinden Lüdenscheid, Kierspe, Lieberhausen, Gummersbach und Möllenscheid; im Kirchspiel Lüdenscheid waren es nach einer Aufzeichnung aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts (8. August 1614) Güter des Dirich Do-Oden zu Brensche, Thiel zu Reineringshausen, Johann zu Dellinckhausen, Dirich Beneden im Hagen, Johann Möller zu Brünlichhausen, Johann, sel. Peters Sohn, zu Wigginkhausen, der Witwe uß der Sohle, des Balchast zu Brensche, des Jacob Kistler zu Leierichhausen, des Peter ußm Rucke ußm Hagen, des Thiel ußm Götterbrocke, des Darius Namerich in der Vofmedie, des Jost Stoven und Moleff Vogelgang. Wenigstens erhob der damalige Besitzer des Neuenhofes, der Neustädter Droste Leopold von Neuhoff, als Lehnsherr des Stülkingers Lehngerichts Anspruch darauf, daß diese Leute für ihre Höfe bzw. einzelne Teile derselben ihren Lehnspflichten ihm gegenüber nachkommen. Diese Lehnspflichten bestanden in der Hauptsache darin, daß bei jedem Sterbefall so wohl des Lehnsherrn wie des Lehnträgers eine Neubelehnung des Lehnträgers stattzufinden hatte, wofür dieser eine Gebühr zu zahlen hatte; über diese Verpflichtung schreibt der Graf zu Breckersfeld und Rentmeister zu Altfena Elmeon von Dietz an den vorerwähnten Lehnrichtersdirektor Johann Vestreich am 18. Oktober 1608: Es sei ihm anders nicht bewußt, dann daß in beiden Fällen, wann ein Lehnherr oder Lehnmann stirbt, so muß der Ueberbleib und Lehnserb bei dem Lehnsherrn Investituram (Belehnung) ußs nge suchen; des Lehnsherrn Gebühr wird gegeben nach Größe, Staat (Zustand) und Gelegenheit der Lehnsgüter, von mittelmächtigen Gütern 3, 4 oder 5 Goldgulden, von geringeren meingiger, von großen mehr. Von einem Lehnbriefe (Belehnungsurkunde) zu schreiben, gleichfalls nach Größe der Güter viel oder wenig, insgesamt 1 Goldgulden oder ½ Goldgulden. Darneben haben etliche Lehnsherrn den Gebrauch, daß man in ihre Küche oder Kammer auch den Dienern etwas geben muß, 1 Ort (Bier) Talers, ½ Taler und dergl.

Derartige Neubelehnungen geschahen auf dem jährlichen Lehnrichterstage, der regelmäßig alle Jahre am Mittwoch nach Pfingsten, um 9 Uhr morgens beginnend, unter dem Vorsitz des Lehnrichters namens des Herrn von Neuhoff als Lehnsherrn auf dem Hofe zu Stülking in der Wenninghauser Bauerenschaft des Kirchspiels Lüdenscheid stattfand und zu dem jeder Lehnsträger bei einer Strafe von 4 Schilling 4 Taler zu erscheinen hatte, wenn er nicht wichtige Entschuldigungsgründe vorbringen konnte. Diese Lehnrichterstage wurden in den Pfarrkirchen zu Lüdenscheid, Kierspe, Reineringshausen, Lieberhausen und Möllenscheid durch die Pfarren von der Rangel an den drei

vorhergehenden Sonntagen auf Anfordern des Herrn von Neuhoff bekannt gegeben, „mit der Ermahnung, daß sie (die Lehnleute) auf angeordneten Gudenstag aufflgender Pflicht nach zu dem Lehnrichterstage sich unausbleiblich in Person einstellen und erscheinen, sonst die ungehörige Auspfeisende nach Lehnrechtsgebühr dafür angefallen werden sollen, woznach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten.“ In der Tat war die Strafe für unentschuldigtes Ausbleiben und Unterlassen der Nachsichtigung (Wutung) der Neubelehnung sehr hart: Erschienen ein Lehnhaber nach dem Tode seines Vorgängers trotz dreimaliger Vorladung nicht im Lehnrichterstag, um die Uebertragung des angeerbten Lehnrechts auf ihn nachzusuchen (zu muten), so konnte das Lehngericht ihm das Erbrecht abprechen und der Lehnherr auf die Spruch hin es „seiner Taffellen zulegen“, d. h. einzulieben. Dieses Recht ging von der Annahme aus, daß der neue Lehnsträger die Lehnabhängigkeit des Gutes „verbunkeln“, d. h. dieses dem Lehnsherrn entziehen wolle.

So stand es also im Jahre 1618 auch um Johann zu Dellinckhausen, Hermann Symmen, Thiel aufm Eigen zu Winkhausen und die andern Lüdenscheider Bauern. Sie waren der öffentlichen Ladung zu dem auf Mittwoch nach Pfingsten auf dem Hofe Stülking stattfindenden Lehnrichterstag nicht gefolgt und wurden darum auf ein außerordentliches Lehngericht, das 14 Tage später ebenfalls statthaben sollte, geladen, bei Straf Verwirkung und Verfallung ihrer unterhabenden Lehnsgüter. Dieses außerordentliche Lehngericht fand auch wirklich statt; das Protokoll darüber ist zwar nicht erhalten, sondern wiederum nur eine erneute Ladung derjenigen angebliebenen Lehnsträger, die auch jetzt nicht erschienen waren; u. a. war Thiel auf dem Eigen der Ladung jetzt gefolgt, allerdings nicht, um die Lehnrechtstafel des Herrn von Neuhoff auf sein Erbgut oder auf einzelne Teile desselben anzuerkennen, sondern um mit Hilfe seiner Besitzurkunden zu beweisen, daß sein Gut ein Freiergut sei, das nicht dem Stülkinger Lehngericht, sondern dem Altenaer Freigericht unterstehe. Denn wir hören später niemals wieder, daß der Lehnsherr auf das Eigen-Gut in Winkhausen irgendwelche rechtliche Ansprüche oder Anrechte geltend gemacht habe.

Im Einzelnen sei noch zur Erklärung der mitgeteilten Ladung bemerkt, daß der darin genannte Lehnrichter Johann Wiffing eine Person ist mit dem damaligen Lüdenscheider Hofgrafen Johann Wiffing; wir sehen also, daß der Herr von Neuhoff sich keine eigenen Beamten für sein Stülkinger Lehnrecht hielt, sondern mit der Wahrnehmung der Stellen als Lehnrichter und Lehnrichtersdirektor Beamte der Rangel oder der Stadt Lüdenscheid zu betrauen pflegte.

der Geschichte vom Turmbau zu Babel denkt und dadurch allzu leicht zum Verführer werden kann. Und dem man dann mahnend zurufen muß: „Du meinst wohl, ußs Stür Quoit herre (hies) Giamen? ußs (nein) hat het nio laime Stür!“ Nur sich nicht auf die gleiche Stufe mit Gott stellen und ihn mit menschlichem Namen nennen. Er will seine Ehre keinem anderen geben; Pharaon, Napoleon und anderer Große der Geschichte sind warnende Beispiele dafür. Wer dächte dabei nicht an den Führer des neuen Deutschland, der sich in allem nach seinen eigenen Worten nur als der Schwächere seines Volkes fühlt und sich wohl der hohen Verantwortung vor seinem Gott bewußt ist.

Wenn nun auch Schiller Recht damit hat, daß der Starke stets am mächtigsten allein ist, den hat eines guten Freundes wird er immer zu schätzen wissen. Es muß allerdings ein wirklich guter Freund sein, der in Fährden und Nöten sich erprobt hat. Der Welsche erwirbt einen solchen bekanntlich nicht eher, „bis daß he ne Schiepel Saolt mit ihm gütten hat“ (bis er einen Schiepel Salz mit ihm gegeben hat). Er wird schon seine Gründe dafür haben. Nichts ist gefährlicher als die sog. „guten Freunde“. Von diesen soll mal einer gesagt haben: „Gott behüte mich vor meinen Freunden“, mit meinen Feinden will ich schon fertig werden“. Das gefährlichste von den zahmen Tieren ist immer noch der Schmeichele, und er macht sich mit Vorliebe gerade an diejenigen, die auf den Höhen des Lebens wandeln. Große Männer wissen davon ein Lied zu singen, und der Führer hat nicht umsonst seinerzeit von den „Sundergehn-Protegenten“ gesprochen. Ein Wolf bleibt eben ein Wolf, und wenn er sich ein noch so harmloses Schafflein umhängt, „En Wulf verlistet (verlist) noch de aollen Saor, aomer nit de aollen Rucke“. Es soll sicher nicht dem ewigen Wichttrauen das Wort geredet werden; zu warnen ist aber vor einer gewissen Vertrauenseligkeit. Jedenfalls soll man ständig auf der Hut sein. Man kennt ja seine Pappenhäuser, oder soll sie wenigstens kennen, und: „Wenn de Wof an te präidigen fängt, dann niem de Saubner in adt!“ und: „We mot nit ähr fäggen: De Wesmen (Weien) ies quet, bis daß he ganz obgeküht ies“. Die Mahnung, selber ans Werk zu gehen und sich nicht auf einen anderen zu verlassen, ruft uns auch das Wort Sprichwort zu: „We me selber geuht, bedrügt eme de Wuore nit“. (Wenn man selber geht, betrügt einen der Wote nicht), oder: „Wat selber anpücht, dat biät i in Hönnen“. Das stimmt unbedingt. Aber auch schon bei der Auswahl des Vertreters kann man sich irren, und dann trägt das Ende die Last: „We me ne Jäfter (Ester) lutschicht, küemmt n bunte Wuogel waler“. Darf man sich darüber wundern? Durchaus nicht. Man muß eben vorher überlegen, was zu tun ist,

denn: „We m sich eust ächter n Wahren klügget (hinter den Ohrenhaht), dann leest te late.“ Deshalb: „Wenn't Meß nao Scharp es, es't Tit tom Schien-en, wenn't Jien hält es, es't Tit tom Schien-en“. Wenn aber ein Werk reißlich überdacht ist, dann mit frischem Mute auch in die Ausführung, wenns auch nicht leicht an. Zögern hilft über die Schwierigkeiten nicht hinweg: „Wat'n Juosok schlucken well, draf ne nit lange annuulen“ (mit aufgerissem Munde vor ihm stehen). Aber auch nichts überfallen, denn: „Blätter heut (heiß) geblassen, ät' Mül verbrannt“. Immer die goldene Mittelstraße gehen, und wenn der Erfolg ausbleibt, darf man auch nicht gleich verzagen. Erfolge sind manchmal so selten wie Füßer: „Dat find Ringelbunnen, de schütt me nit faken“. Nur sich nicht unterkriegen lassen; endlich muß der Erfolg doch kommen: „Kein Hofe löpt sterven Jaahr; endlich wärd he doch schwotten“. Nur bei aller Eile nicht das Beste nicht verpassen, das Gottvertrauen: „Wenn Quoit de Wägen giet, dann giet he ok Wägen“. Das soll aber wahrlich nicht heißen, die Hände in den Schoß zu legen, denn: „Quoit giet us muoll de Müette, aomer hat knapet se nit“. Oder: „Quoit giet muoll de Raub, aomer nit n Strich bertau“. Also: Bete und arbeite! Das deutsche Volk war nahe daran, beides zu verpassen. Soferntlich lernen wir nun in der Zukunft beides wieder immer mehr und immer besser. Freilich: Gut Ding will Weile haben. Deshalb soll man, zumal bei großen Dingen, nicht allzu rasch Früchte ermarken. Langsames aber stetiges Vorwärtsschreiten führt sicher ans ersehnte Ziel: „We langsam gähit un nirsens stähit, de küemmt ok naom Market“, oder: „We wädyten hann, krit ok n Mann“. Darum nur Geduld: „De Tit brenget n ripen Roggen“. Freilich kommt mancher vor lauter Ueberlegen überhaupt zu keinem Aufschlusse, oder er tut das, was rechtzeitig geschehen muß, zu spät: „Sä mäket n Wütt tau, wenn't Rind verdrunken ies“.

Noch eins mag das alte Sprichwort als alte Wahrheit der neuen Zeit fagen. Dr. Goebbels sprach in einer seiner letzten großen Reden auch von den ganz bestimmten Aufgaben, auf denen sich Mann und Frau zu betätigen haben und unter sich dabei einmal wieder die alte Schillerische Wahrheit, daß der Mann ins feindliche Leben hinaus muß, während der Frau das stille Wirken im häuslichen Kreise vorbehalten bleibt. Auch das war so allmählich in Vergessenheit geraten und bedurfte einer energischen Auffrischung. Unsere Mitvorbereiten konnten sich da sehr gut aus und sagten: „Wao Wägen stät, dao gelt (gellen) keine Räder“. Das bedeutet durchaus keine Herabsetzung der Frau, sondern lediglich eine scharfe Begrenzung der Aufgabenkreise. Besonders das Gebiet der hohen Politik soll kein Betätigungsfeld der Frau sein; an der Volks-

der Arbeit der Frau, der Mann einmischen darf. Das ist die alte Wahrheit, die wir heute wieder mit neuem Bewußtsein aufnehmen müssen. Die Frau hat ihre Aufgabe im Hause, im Leben der Familie, im Leben der Gemeinschaft. Sie ist die Stütze des Mannes, die Erzieherin der Kinder, die Hüterin der Traditionen. Sie soll nicht in die Politik, in die Kriege, in die großen Entscheidungen der Welt eingreifen. Das ist ihre Aufgabe, das ist ihre Ehre. Und der Mann, der Mann hat die Aufgabe, die Welt zu verändern, die Gerechtigkeit zu schaffen, die Freiheit zu erringen. Er soll in die Politik, in die Kriege, in die großen Entscheidungen der Welt eingreifen. Das ist seine Aufgabe, das ist seine Ehre. Und beide, Mann und Frau, sie sollen zusammenarbeiten, sie sollen sich gegenseitig unterstützen, sie sollen sich gegenseitig lieben. Das ist die alte Wahrheit, die wir heute wieder mit neuem Bewußtsein aufnehmen müssen.